



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2026 Nr. 215

27. Mai 2026

630-F, 6322-F

Änderung haushaltsrechtlicher Verwaltungsvorschriften

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 13. Mai 2026, Az. 11-H 1007-1/30

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 630-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, macht das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof, bekannt:

§ 1

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl. S. 259), die zuletzt durch § 1 der Bekanntmachung vom 24. November 2025 (BayMBl. Nr. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(hier: Art. 24, 34, 35, 44, 54, 59, 60, 61, 63, 64, 70, 73, 78, 79, 80 BayHO)

1. Die VV zu Art. 24 (Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Nrn. 1.2 und 1.3 werden wie folgt gefasst:
 - „1.2 ¹Ausgaben für Maßnahmen des staatlichen Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbaus mit Gesamtkosten von mehr als 6 000 000 € je Maßnahme (Obergruppen 71 bis 78) sind einzeln zu veranschlagen. ²Für die Maßnahmen des staatlichen Hochbaus gelten dabei die folgenden Bestimmungen:
 - a) ¹Maßnahmen des staatlichen Hochbaus mit Gesamtkosten von mehr als 6 000 000 € (Große Baumaßnahmen) sind in die Anlage S (Sonderausweis der staatlichen Hochbaumaßnahmen) aufzunehmen. ²In der Anlage S ist jede Große Baumaßnahme einzeln auf einen zutreffenden Titel (710 01 bis 749 69) auszubringen. ³Im jeweiligen Kapitel sind die Ausgaben der Anlage S summiert unter der Haushaltsstelle „710 00“ auszubringen.
 - b) Die für die Veranschlagung erforderlichen Unterlagen müssen auch Angaben über die (nicht bei den Hochbauausgaben veranschlagten) Kosten des Grunderwerbs und der Einrichtungen sowie der künftigen jährlichen Haushaltsbelastungen enthalten (Art. 24 Abs. 1 BayHO).
 - c) Liegen die nach Art. 24 Abs. 1 BayHO erforderlichen Unterlagen nicht vor, können mit Einwilligung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums ausnahmsweise gesperrte Haushaltsstellen (Planungstitel) ausgebracht werden.
 - 1.3 Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung auf Maßnahmen des staatlichen Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbaus (Obergruppen 70 sowie 75 bis 78), sofern ihre Gesamtkosten 6 000 000 € je Maßnahme nicht überschreiten.“

- 1.2 Nach Nr. 1.3 wird folgende Nr. 1.4 eingefügt:
- „1.4 ¹Hochbaumaßnahmen mit Gesamtkosten bis zu 6 000 000 € je Maßnahme sind bei einem Titel der Gruppe 701 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten) zu veranschlagen. ²Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit Gesamtkosten zwischen 500 000 € und 6 000 000 € sind in den Erläuterungen zum Haushaltsplan einzeln und getrennt nach Haushaltsjahren aufzuführen.“
- 1.3 Die bisherigen Nrn. 1.4 und 1.5 werden die Nrn. 1.5 und 1.6 und wie folgt gefasst:
- „1.5 Für die Veranschlagung und Bewirtschaftung der Ausgaben für Hochbaumaßnahmen, für die Form und den Inhalt der Bauunterlagen sowie für die Durchführung der Hochbaumaßnahmen gelten im Übrigen die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau).
- 1.6 Die Nrn. 1.1 bis 1.5 gelten sinngemäß für sonstige vom Staat auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen ganz oder überwiegend finanzierte Baumaßnahmen; für Zuwendungen gilt Nr. 4.“
- 1.4 Die bisherige Nr. 1.6 wird Nr. 1.7.
- 1.5 Nach Nr. 1.7 werden die folgenden Nrn. 2 bis 2.5 eingefügt:
- „2. Bauunterhalt**
- 2.1 ¹Zum Bauunterhalt (Gruppe 519) gehören (ohne betragsmäßige Begrenzung) alle Maßnahmen, die der Instandhaltung und Instandsetzung der baulichen Anlagen und der Außenanlagen mit dem Ziel der Gewährleistung der zeitgemäßen Gebrauchsfähigkeit für die bestehende Nutzung dienen, jedoch keine darüber hinaus gehenden Standardhebungen oder wesentlichen bauliche Veränderungen oder Ergänzungen zur Folge haben. ²Bauliche Veränderungen und Ergänzungen sind wesentlich, wenn sie die Grenze von 500 000 € pro Objekt und Jahr übersteigen.
- 2.2 ¹Bauunterhaltungsmittel können ganz oder teilweise als so genannte Verstärkungsmittel im Sammelkapitel des Einzelplans veranschlagt werden. ²Der rechnerische Nachweis erfolgt jedoch bei den Einzelkapiteln, wo erforderlichenfalls entsprechende Leertitel auszubringen sind.
- 2.3 Bauunterhaltarbeiten sollen im Rahmen einer am gleichen Objekt vorgesehenen Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme (Festtitel 701 0. oder Titel der Gruppen 710 bis 749) mitgeplant, durchgeführt und abgewickelt werden, wenn eine einheitliche Baudurchführung und Auftragsvergabe zweckmäßig und wirtschaftlich ist und die Kosten der Um- oder Erweiterungsbaumaßnahme überwiegen.
- 2.4 Ausgaben für bauliche Sicherheitsmaßnahmen an Wohnungen von Kabinettsmitgliedern sind zentral im Einzelplan 13 zu veranschlagen.
- 2.5 Nr. 1.5 gilt entsprechend.“
- 1.6 Die bisherigen Nrn. 2 bis 4 werden die Nrn. 3 bis 5.
2. Die VV zu Art. 34 (Erhebung der Einnahmen, Bewirtschaftung der Ausgaben) wird wie folgt geändert:
- 2.1 Nr. 2.9 wird wie folgt geändert:
- 2.1.1 In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Staatsoberkassen“ durch die Angabe „Oberkassen“ ersetzt.
- 2.1.2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Dienststellen der Gemeinden (Gemeindeverbände)
- a) wenden Art. 35 BayHO nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie die Nr. 7 der Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsgesetz an,
- b) beachten Art. 43 BayHO nebst den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und
- c) verwenden für Kassenanordnungen an die Oberkassen die Landesvordrucke.“

- 2.2 Nach Nr. 3.2 wird folgende Nr. 3.3 eingefügt:
- „3.3 ¹Ist eine Einnahme (ggf. trotz Mahnung) nicht rechtzeitig eingegangen und ist ihre Einziehung (Nr. 23.2 Satz 2 zu Art. 70 BayHO) nicht vorgesehen oder nicht erfolgreich, so hat die Anordnungsstelle zeitnah Maßnahmen nach den VV zu Art. 59 zu prüfen.
²Fällige offene Sollstellungen sind von der Anordnungsstelle jährlich auf ihren rechtlichen Bestand und ihre Einbringlichkeit hin zu überprüfen.“
3. In Nr. 2.3 Satz 2 Buchst. a Satz 2 der VV zu Art. 35 (Bruttonachweis, Einzelnachweis) wird die Angabe „der betroffenen Haushaltsstellen“ durch die Angabe „übertragbaren Haushaltsstelle“ ersetzt.
4. Die VV zu Art. 44 (Zuwendungen, Verwaltung von Mitteln oder Vermögensgegenständen) wird wie folgt geändert:
- 4.1 In Nr. 6.2 Satz 1 der Anlage 2 [Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)] wird nach der Angabe „Verwendungsnachweises“ die Angabe „oder der Verwendungsbestätigung“ eingefügt.
- 4.2 In Nr. 4.4.2 der Anlage 5 [Grundsätze für die Erstellung von Zuwendungsrichtlinien (Fördergrundsätze – FöGr)] wird die Angabe „Staatsoberkassen“ durch die Angabe „Staatsoberkasse Bayern in Landshut“ ersetzt.
5. Die VV zu Art. 54 (Baumaßnahmen, größere Beschaffungen, größere Entwicklungsvorhaben) wird wie folgt geändert:
- 5.1 Die Nrn. 1.1 und 1.2 werden wie folgt gefasst:
- „1.1 ¹„Kleinere Maßnahmen“ im Sinne von Art. 54 Abs. 1 Satz 1 sind Maßnahmen des staatlichen Hoch-, Straßen-, Brücken- und Wasserbaus (Obergruppen 70 sowie 75 bis 78), sofern ihre Gesamtkosten 6 000 000 € je Maßnahme nicht überschreiten.
²Nr. 1.7 zu Art. 24 bleibt unberührt.
- 1.2 Für Abweichungen im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Satz 2 gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 1.2.1 Bei Straßen-, Brücken- und Wasserbaumaßnahmen ist eine Abweichung im Sinne von Art. 54 Abs. 1 Satz 2 erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung der Baumaßnahme oder zur Überschreitung der Gesamtkosten um mehr als 15 % oder mehr als 500 000 € bei Gesamtkosten bis 25 000 000 € oder mehr als 1 000 000 € bei Gesamtkosten über 25 000 000 € oder zu einer über die Schätzung nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 hinausgehenden wesentlichen Folgekostenerhöhung führt.
- 1.2.2 Bei Hochbaumaßnahmen sind entwurfswirksame oder kostenwirksame Abweichungen erheblich nach Maßgabe von Abschnitt E Nr. 3.4 der Anlage zu den Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau).
- 1.2.3 Führen Kostenüberschreitungen unabhängig von ihrer Höhe zu über- oder außerplanmäßigen Ausgaben oder zu zusätzlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen, ist Art. 37 oder Art. 38 Abs. 1 Satz 2 anzuwenden.
- 1.2.4 In Fällen von besonderer Bedeutung wird das für Finanzen zuständige Staatsministerium seine Einwilligung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 grundsätzlich nur erteilen, wenn die Angelegenheit vom Ausschuss für den Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags gebilligt oder zustimmend zur Kenntnis genommen worden ist.“
- 5.2 Nach Nr. 1.2.4 wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:
- „1.3 Bei der Durchführung von Hochbaumaßnahmen
- a) sind die verfügbaren Haushaltsmittel vorrangig zur Fortführung bereits begonnener Maßnahmen einzusetzen; die Planung neuer Maßnahmen darf nur begonnen werden, wenn ihre Finanzierung insbesondere im Hinblick auf die laufenden Maßnahmen sichergestellt ist.

- b) darf der Beginn der Baumaßnahmen erst erfolgen, wenn eine genehmigte Haushaltsunterlage vorliegt; die genehmigte Haushaltsunterlage ist einzuhalten.
- c) setzt die Anforderung von Mitteln für Große Baumaßnahmen voraus, dass die nach Art. 24 Abs. 1 erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- d) gelten im Übrigen die Richtlinien für die Durchführung von Hochbauaufgaben des Freistaates Bayern (RLBau).“

5.3 Die bisherige Nr. 1.3 wird Nr. 1.4 und wie folgt gefasst:

„1.4 ¹Die Nrn. 1.1 bis 1.3 gelten sinngemäß auch für die in Nr. 1.6 zu Art. 24 genannten Baumaßnahmen. ²Eine Mitwirkung des für Finanzen zuständigen Staatsministeriums ist aber nur insoweit erforderlich, als sie sich aus anderen Bestimmungen (z. B. Art. 37, 38 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 40) ergibt.“

5.4 Die bisherige Nr. 1.4 wird aufgehoben.

5.5 Nach Nr. 1.4 werden die folgenden Nrn. 2 bis 2.3 eingefügt:

„2. Bauunterhalt

2.1. Wenngleich der Bauunterhalt keine „Baumaßnahme“ im Sinne der Art. 24 und 54 darstellt (vgl. Nr. 1.1 zu Art. 24), gelten Art. 54 Abs. 1 Satz 1 sowie Nr. 1.1 für Bauunterhaltsmaßnahmen entsprechend.

2.2. ¹Die für den Bauunterhalt verfügbaren Haushaltsmittel sind bevorzugt für Maßnahmen zur Energieeinsparung oder zur Substanzerhaltung einzusetzen; erforderlichenfalls sind Schönheitsreparaturen zurückzustellen. ²Bei staatlichen Gebäuden, die einen überdurchschnittlich hohen Energieverbrauch aufweisen, ist eine Senkung des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich sinnvollen Maßnahmen anzustreben.

2.3. Nr. 1.3 Buchst. d gilt entsprechend.“

5.6 Die bisherigen Nrn. 2 bis 2.2 werden die Nrn. 3 bis 3.2.

6. Die VV zu Art. 59 (Veränderung von Ansprüchen) wird wie folgt geändert:

6.1 Die Nrn. 2.3 und 2.4 werden wie folgt gefasst:

„2.3 ¹Von der Weiterverfolgung des Anspruchs kann – ggf. auch ohne Vollstreckungshandlung – vorläufig abgesehen werden, wenn die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus anderen Gründen (z.B. längerer Aufenthalt in außereuropäischen Ländern) vorübergehend keinen Erfolg haben würde und eine Stundung nach Nr. 1 nicht zweckmäßig ist (befristete Niederschlagung). ²Ansprüche, die in Insolvenzverfahren angemeldet und festgestellt (§ 178 InsO) wurden, sind bis zum voraussichtlichen Abschluss des Insolvenzverfahrens befristet niederzuschlagen. ³In Fällen einer befristeten Niederschlagung sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder das Fortbestehen der anderen Gründe in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. ⁴Die Frist für das Erlöschen oder die Verjährung ist rechtzeitig zu unterbrechen; sind hierzu gerichtliche Maßnahmen erforderlich, so kann hiervon abgesehen werden, wenn die in Nr. 2.4 Satz 2 und 3 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

2.4 ¹Ist anzunehmen, dass die Einziehung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners (z. B. fruchtlos gebliebene Vollstreckungen) oder aus anderen Gründen (z. B. Tod oder Restschuldbefreiung nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens) dauernd ohne Erfolg bleiben wird, so darf von einer weiteren Verfolgung des Anspruchs abgesehen werden (unbefristete Niederschlagung). ²Dasselbe gilt, wenn zu erwarten ist, dass die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs sein werden; davon ist auszugehen, wenn der Rückstand oder Gesamtrückstand weniger als 250 € beträgt und die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen des Schuldners erfolglos verlaufen ist (vgl. Nr. 3.2 der Anlage zu den VV zu Art. 59).“

6.2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. Unterrichtung der zuständigen Kasse

Ist der zuständigen Kasse eine Anordnung zur Erhebung eines Betrages erteilt und wird für diese Forderung eine Stundung oder ein Erlass bewilligt oder wird diese befristet oder unbefristet niedergeschlagen, so ist die Auswirkung der Maßnahme mit einer Änderungsanordnung (vgl. Nr. 6.3.1.1.4 EDVBK) anzuordnen.“

6.3 Nr. 3.2 der Anlage zu den VV zu Art. 59 (Kleinbeträge) wird wie folgt gefasst:

„3.2 Einstellung weiterer Vollstreckungsmaßnahmen

Nach erfolgloser Vollstreckung in das bewegliche Vermögen sind weitere Maßnahmen nur bei einem Rückstand oder Gesamtrückstand von mindestens 250 € einzuleiten.“

7. Die VV zu Art. 60 (Vorschüsse, Verwahrungen) wird wie folgt geändert:

7.1 In Nr. 2.3 Satz 1 wird die Angabe „baldmöglichst“ durch die Angabe „unverzüglich“ ersetzt.

7.2 Die Nrn. 3.3 und 3.4 werden durch die folgenden Nrn. 3.3 bis 3.5 ersetzt:

„3.3 ¹Einzahlungen, die als Verwahrungen gebucht wurden, sind unverzüglich aufzuklären und abzuwickeln. ²Die getroffenen Maßnahmen zur Aufklärung sind zu dokumentieren. ³Für die Abwicklung von Verwahrungen mit Kassenummern ist die jeweilige Kasse zuständig, die Abwicklung von Verwahrungen mit Anordnungsstellennummern liegt im Verantwortungsbereich der anordnenden Dienststelle. ⁴Soweit die Abwicklung nicht innerhalb der unter Nr. 3.4 genannten Frist durch die Anordnungsdienststellen erfolgt ist, werden die betroffenen Vorgänge von der Kasse an das zuständige Staatsministerium weitergeleitet.

3.4 Für die Abwicklung einer Verwahrungsbuchung mit einer Personenkontonummer gelten folgende Fristen:

- a) Einzahlungen, die aufgrund fehlender Angaben weder einer Sollstellung noch einer bestimmten Anordnungsdienststelle zugeordnet werden können, sind entsprechend Nr. 24 zu Art. 70 innerhalb von sechs Monaten wie Mehrbeträge abzuwickeln, soweit sie nicht an den Einzahler zurückgezahlt werden können;
- b) Beträge ab 10 000 Euro sind bis zum Ablauf des ersten auf die Ist-Buchung folgenden Jahres abzuwickeln;
- c) Beträge bis 10 000 Euro sind bis zum Ablauf des zweiten auf die Ist-Buchung folgenden Jahres abzuwickeln.

3.5 ¹Konnte die Abwicklung nicht innerhalb der Fristen nach Nr. 3.4 erfolgen, ist der Verwahrungsbetrag innerhalb der ersten beiden Monate des jeweiligen Folgejahrs auf vermischte Einnahmen nachzuweisen. ²Für Berichtigungen gilt Nr. 2.1 zu Art. 35. ³Die allgemeine Annahmeanordnung gilt hierfür als erteilt. ⁴Dies gilt nicht für Verwahrungen

- a) die als Sicherheiten oder Hinterlegungen eingezahlt wurden,
- b) von beschlagnahmten Geldern in Straf- und Bußgeldverfahren,
- c) von Gefangenengeldern,
- d) aufgrund Bezügezahlungen.

⁵Das für Finanzen zuständige Staatsministerium kann weitere Ausnahmen zulassen.“

8. Die VV zu Art. 61 (Interne Verrechnungen) wird wie folgt geändert:

8.1 In Nr. 1.1 Satz 1 wird die Angabe „entbehrlich¹“ durch die Angabe „entbehrlich“ und die Angabe „treten²“ durch die Angabe „treten“ ersetzt.

- 8.2 Nach Nr. 1.2 wird folgende Nr. 1.3 eingefügt:
„1.3 ¹Treibstoffkosten beim Betanken von Dienstfahrzeugen bei verwaltungs- oder firmeneigenen Tankstellen anderer Dienststellen sind ohne Wertgrenze zu erstatten. ²Für das Laden von E- und Hybrid-Dienstfahrzeugen bei anderen Dienststellen unterbleibt die Kostenerstattung; Nr. 3.2.3.2 zu Art. 64 bleibt unberührt.“
- 8.3 Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
9. In Nr. 1.3 der VV zu Art. 63 (Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen) wird die Angabe „VV Nr. 3.2.2 Buchst. c zu Art. 35“ durch die Angabe „Nr. 3.2.2 Buchst. a zu Art. 35“ ersetzt.
10. Die VV zu Art. 64 (Grundstücke) wird wie folgt geändert:
- 10.1 In Nr. 3.2.3.2 Satz 6 wird die Angabe „VV Nr. 3.2.1 Buchst. b zu Art. 35 BayHO“ durch die Angabe „VV Nr. 3.2.1 Buchst. j zu Art. 35“ ersetzt.
- 10.2 Nr. 3.3 wird wie folgt gefasst:
„3.3 Zentrales Flächenmanagement der Immobilien Freistaat Bayern
¹Für die Durchführung des zentralen Flächenmanagements wird auf die Flächenmanagementrichtlinie (RLFIM) verwiesen. ²Die Immobilien Freistaat Bayern kann im Rahmen des staatlichen Portfoliomanagements sowohl in eigener Initiative den quantitativen oder qualitativen Flächenverbrauch staatlicher Nutzer überprüfen als auch eine Flächenanalyse im staatlichen Immobilienbestand durchführen; dies schließt ein Recht auf Besichtigung in Absprache mit dem Nutzer ein. ³Die Nutzer wirken insbesondere durch Übermittlung benötigter Daten und Unterlagen mit.“
- 10.3 Die Nrn. 3.3.1 bis 3.3.6 werden aufgehoben.
- 10.4 Nr. 4.2 wird wie folgt geändert:
- 10.4.1 In Satz 1 wird die Angabe „⁴“ durch die Angabe „³“ ersetzt.
- 10.4.2 In Satz 2 wird die Angabe „⁵“ durch die Angabe „⁴“ ersetzt.
- 10.5 In Nr. 4.2.1 wird die Angabe „⁶“ durch die Angabe „⁵“ ersetzt.
- 10.6 Nr. 4.2.2 wird wie folgt gefasst:
„4.2.2 ¹Bei der Wertermittlung für Grundstücke ist, soweit das für die staatliche Immobilienverwaltung zuständige Staatsministerium nichts anderes bestimmt, die Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) des Bundes in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. ²Vergleichspreise aus Staatsverkäufen sollen bei der Wertermittlung für Grundstücke in der Regel außer Betracht bleiben.“
- 10.7 In Nr. 7.3 Satz 2 und Nr. 7.4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „⁵“ durch die Angabe „⁴“ ersetzt.
- 10.8 Die Fußnote 3 wird aufgehoben.
- 10.9 Die Fußnoten 4 bis 6 werden die Fußnoten 3 bis 5.
- 10.10 Die Fußnote 7 wird aufgehoben.
11. Die VV zu Art. 70 (Zahlungen) wird wie folgt geändert:
- 11.1 In Nr. 16 Satz 2 wird die Angabe „ , durch Zahlungsanweisung“ gestrichen.
- 11.2 In Nr. 22 Satz 3 Buchst. f wird die Angabe „mittels Zahlungsanweisung oder“ gestrichen.
- 11.3 In Nr. 27.3 Satz 2 wird nach der Angabe „anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts“ die Angabe „(insbesondere Kreiskasse und Stadtkasse)“ eingefügt.
- 11.4 Nr. 29.3 wird aufgehoben.
- 11.5 Nr. 29.4 wird Nr. 29.3.

12. In Nr. 3.3.3 der VV zu Art. 73 (Vermögensnachweis) wird die Angabe „(Anschaffungswert im Sinn der Nr. 3.3.4 bis 800 €)“ durch die Angabe „(Anschaffungswert im Sinne der Nr. 3.3.4 bis zu dem in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG genannten Betrag)“ ersetzt.
13. Die VV zu Art 78 (Unvermutete Prüfungen) wird wie folgt geändert:
- 13.1 In Nr. 11 Satz 3 wird die Angabe „; der Nachweis über das Vorhandensein kann in geeigneten Fällen in elektronischer Form erbracht werden“ gestrichen.
- 13.2 Nr. 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „¹Die für die Abrechnung von Kreditkarten zuständigen Stellen sind
 a) im ersten Halbjahr eines Jahres überörtlich und
 b) im zweiten Halbjahr eines Jahres örtlich zu prüfen.“
- 13.3 Die Muster 4 und 5 zu den VV zu Art. 78 (Unvermutete Prüfungen) erhalten die aus dem Anhang 1 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.
14. In Nr. 3.1 Satz 3 der Anlage 1 [Zahlungsbestimmungen (ZBest)] zu den VV zu Art. 79 (Staatskassen, Verwaltungsvorschriften) wird die Angabe „Leitstelle Kasse“ durch die Angabe „Leitstelle Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen“ ersetzt.
15. Die VV zu Art. 80 (Rechnungslegung) wird wie folgt geändert:
- 15.1 Nr. 8.1 Buchst. b Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:
 „aa) bei Baumaßnahmen die Entwurfszeichnungen, Kostenberechnungen und dergleichen; das Nähere regeln
 aaa) für den Straßenbau das Vergabehandbuch (VHB) Bayern und
 bbb) für den Hoch- und Tiefbau – ohne den Straßenbau – die Anlage zu den VV zu Art. 80,“
- 15.2 Die Anlage zu den VV zu Art. 80 (Bestimmungen über die sonstige Rechnungsunterlagen für staatliche Tiefbaumaßnahmen – ohne Straßenbau –) wird wie folgt geändert:
- 15.2.1 In der Kopfzeile wird die Angabe „(zu Nr. 8.1 b) aa) ccc) zu Art. 80 BayHO)“ durch die Angabe „(zu Nr. 8.1 Buchst. b Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb) zu Art. 80 BayHO)“ ersetzt.
- 15.2.2 In der Überschrift wird nach der Angabe „staatliche“ die Angabe „Hoch- und“ eingefügt.
- 15.2.3 In Nr. 5.4 Buchst. d wird die Angabe „(§ 15 Nr. 3 VOB/B)“ durch die Angabe „(§ 15 Abs. 3 VOB/B)“ ersetzt.

§ 2

Änderung der Haushaltsaufstellungsrichtlinien

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Haushaltsaufstellungsrichtlinien (HaR) vom 22. Februar 2008 (FMBl. S. 75), die zuletzt durch § 3 der Bekanntmachung vom 24. November 2025 (BayMBl. Nr. 590) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Nrn. 16.4 bis 16.4.4 werden aufgehoben.
2. Die Nrn. 16.5 bis 16.9 werden die Nrn. 16.4 bis 16.8.
3. Die Nrn. 18 bis 18.3 werden aufgehoben.
4. Die bisherigen Nrn. 19 bis 22 werden die Nrn. 18 bis 21.

§ 3

Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat über die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Freistaates Bayern (VV-BayHS) vom 2. März 2016 (FMBl. S. 39, 146), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 3. Juli 2024 (BayMBl. Nr. 333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 2 [Gruppierungsplan (GPI) mit Zuordnungshinweisen] wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In „Gruppe 701“ wird im Wortlaut die Angabe „3 000 000 €“ durch die Angabe „6 000 000 €“ ersetzt.
 - 1.2 In „Gruppen 710 bis 749“ wird im Wortlaut die Angabe „3 000 000 €“ durch die Angabe „6 000 000 €“ ersetzt.
2. Die Anlage 3 (Verzeichnis der Festtitel und Standarderläuterungen) wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Nach Festtitel „129 05“ wird der Festtitel „129 06 Einnahmen aus der Abgabe von Ladestrom“ eingefügt.
 - 2.2 Nach Festtitel „546 49“ wird der Festtitel „547 26 Sächliche Verwaltungsausgaben für Aufträge an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen oder Integrationsprojekte“ eingefügt.
 - 2.3 In „701 99 (Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten)“ wird im Wortlaut die Angabe „3 000 000 €“ durch die Angabe „6 000 000 €“ ersetzt.
 - 2.4 Nach Festtitel „812 0.“ wird der Festtitel „812 26 Erwerb von beweglichen Sachen im Rahmen von Aufträgen an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen oder für Integrationsprojekte“ eingefügt.

§ 4

Änderung der EDV-Bestimmungen-Kasse

Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und für Heimat über die EDV-Bestimmung-Kasse (EDVBK) vom 2. Januar 2017 (FMBl. S. 146), die zuletzt durch § 3 der Bekanntmachung vom 7. November 2024 (BayMBl. Nr. 561) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 5.2 wird die Angabe „Nr. 16.2“ durch die Angabe „Nr. 15.2“ ersetzt.
2. Nr. 6.2.1.1.3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Buchst. a wird die Angabe „und Postbarzahlungen“ gestrichen.
 - 2.2 In Buchst. b wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „ . “ ersetzt.
3. In Nr. 6.2.1.1.4 Buchst. a wird die Angabe „und Postbarzahlungen“ gestrichen.
4. In Nr. 6.2.1.1.5 Satz 3 und Nr. 6.2.1.5.2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „12.500“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.
5. Nr. 6.2.2.2.1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - 5.1 In Buchst. a wird die Angabe „ , “ am Ende durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - 5.2 In Buchst. b wird die Angabe „oder“ gestrichen.
 - 5.3 Buchst. c wird aufgehoben.

6. In Nr. 7.2.1 Satz 1 wird die Angabe „LfF, Dienststelle München“ durch die Angabe „LfF, Dienststelle Regensburg“ ersetzt.
7. In Nr. 7.3.1.2 Satz 1 und Nr. 7.3.2.3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München“ durch die Angabe „Leitstelle Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen des LfF, Dienststelle Regensburg“ ersetzt.
8. In Nr. 7.10.1 Satz 2 wird die Angabe „2 = Zahlungsanweisung zur Verrechnung (ZzV-Verfahren) bzw. postbar,“ gestrichen.
9. In Nr. 7.18.1 wird die Angabe zu „Schlüssel 5“ wie folgt gefasst:
„5 = Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (einschließlich Art. 94 Abs. 1. Nr. 7 BayWG, § 7 Nr. 11 der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben);“
10. In Nr. 7.20.2.2 Satz 1 wird die Angabe „Kennzeichnen“ durch die Angabe „Kennzeichen“ ersetzt.
11. In Nr. 7.35 Satz 3 wird die Angabe „Leitstelle Kasse des LfF, Dienststelle München“ durch die Angabe „Leitstelle Haushalt, Kassen- und Rechnungswesen des LfF, Dienststelle Regensburg“ ersetzt.
12. In Nr. 7.113 Satz 2 wird der Angabe „Meldewesen/“ die Angabe „Service/“ vorangestellt.
13. In Nr. 7.118.1 Satz 1 wird die Angabe „12.500“ durch die Angabe „50 000“ ersetzt.
14. In Nr. 16.4 wird die Angabe „Nr. 17.2 Satz 1“ durch die Angabe „Nr. 16.2 Satz 1“ ersetzt.
15. Die Anlagen M 30, M 32, M 33, M 35, M 40, M 42, M 50 und M 70 erhalten die aus dem Anhang 2 zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Harald H ü b n e r
Ministerialdirektor

Anhang 1

Muster 4 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.4 zu Art. 78 BayHO)

N i e d e r s c h r i f t
über die unvermutete Prüfung der Zahlstelle besonderer Art¹

bei der
am
Die Zahlstelle wurde bewilligt durch
(Dienststelle)
mit Schreiben vom Az.
ggf. zuletzt geändert/ergänzt mit Schreiben
vom Az.

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Prüfung umfaßt den Zeitraum vom bis
- 1.2 Die Prüfung begann am um Uhr.
- 1.3 Die Prüfung wurde durchgeführt von
- 1.4 Die letzte Prüfung umfasste den Zeitraum vom bis
- 1.5 Bewilligt wurde: ² Barzahlungsstelle ² Handvorschuss ² Geldannahmestelle
 ²
- 1.6 Der Zahlstelle ist derzeit ein Handvorschuss von Euro bewilligt.
- 1.7 Der Zahlstelle ist derzeit ein Wechselgeldvorschuss von Euro bewilligt.

2. Ergebnis der Prüfung

2.1 Die Vorschüsse > 0 € sind bei der (Kasse/Zahlstelle)
in entsprechender Höhe gebucht bei (Buchungsstelle/n)
Die Zahlstelle besonderer Art rechnet mit der genannten Kasse/Zahlstelle ab.

2.2 Istbestand

Zu Beginn der Prüfung hat mir der Verwalter/die Verwalterin der geprüften Stelle das vorhandene Bargeld vorgezählt.
Die Zahlstelle unterhält für Ablieferungen und Verstärkungen ² ein Bankkonto ² kein Bankkonto.
Der Bestand an baren und ggf. unbaren Zahlungsmitteln beträgt = €
Der Verwalter/die Verwalterin der geprüften Stelle erklärte auf Befragen, dass er weitere, dem Staat gehörige Zahlungsmittel nicht besitzt.

2.3 Sollbestand

2.3.1 bei Verwendung von Anschreibelisten

Anschließend wurden die Spalten 4 und 5 der Anschreibelliste aufgerechnet: Es ergaben sich folgende Beträge:

Spalte 4 (Einzahlungen)	= €
Spalte 5 (Auszahlungen)	= €
Spalte 6 (Bestand)	= €

¹ Unzutreffende Sätze oder Wörter im Vordruck bitte streichen oder freilassen.
² Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

Anhang 1

Muster 4 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.4 zu Art. 78 BayHO)

2.3.2 bei Nutzung des Zahlstellenbuchführungsverfahrens
Anschließend bzw. nach Abschluss des Buchungstages durch die zuständige Kasse wurden die Daten der Übersichtliste der KABU-Auskunft mit der Stammdatei verglichen. Der vorhandene Tagesabschluss wurde überprüft, hierbei ergab sich ein

Sollbestand von €.

2.4 Gegenüberstellung

a) Istbestand	= €
Sollbestand	= €
Überschuss / Fehlbetrag	= €

Somit bestand []² Übereinstimmung []² keine Übereinstimmung.

b) Der Überschuss wurde ausgewiesen und nach VV Nr. 5.2 zu Art. 79 BayHO i.V.m. VV Nr. 15.4 zu Art. 71 BayHO (bei Einsatz des Zahlstellenbuchführungsverfahrens i.V.m. den Nrn. 9.3 und 9.2.2 Satz 4 ZBest) behandelt. Die Aufklärung wurde eingeleitet.

c) Der Fehlbetrag wurde ausgewiesen und vom Verwalter/der Verwalterin der geprüften Stelle []² nicht []² sofort ersetzt; die weitere Behandlung erfolgte nach VV Nr. 5.2 zu Art. 79 BayHO i.V.m. VV Nr. 15.3 zu Art. 71 BayHO (bei Einsatz des Zahlstellenbuchführungsverfahrens i.V.m. den Nrn. 9.3 und 9.2.2 Satz 4 ZBest). Die Aufklärung wurde eingeleitet.

2.5 Prüfung der Eintragungen, Belege und der Zahlenstellenbestimmungen (ZBest)

- a) Die Prüfung ergab, dass sämtliche Eintragungen ordnungsgemäß belegt sind.
- b) Der Verwalter/Die Verwalterin der geprüften Stelle hat nur solche Einzahlungen angenommen und nur solche Auszahlungen geleistet, die sich im Rahmen der Zweckbestimmung halten.
- c) Die Abrechnung ist jeweils ordnungsgemäß und beim Vorliegen der in Nr. 12.6 ZBest oder in Nr. 13.6 ZBest genannten Voraussetzungen vorgenommen worden.
- d) Die übrigen Bestimmungen der Nrn. 10 bis 14 ZBest wurden eingehalten.
- e) Der Betrieb dieser Zahlstelle besonderer Art ist nach wie vor notwendig. Eine Verringerung der unter den Nrn. 1.6 und 1.7 genannten Vorschüsse ist []² möglich []² nicht möglich.

2.6 Beanstandungen

Die Prüfung gab zu folgenden Beanstandungen Anlass:

.....

.....

.....

.....

2.7 Prüfung von geldwerten Vordrucken (z.B. Quittungsblöcke)

Die Prüfung gab zu folgenden Beanstandungen Anlass:

.....

.....

.....

.....

Anhang 1

Muster 4 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 10.4 zu Art. 78 BayHO)

2.8 Sonstige Bemerkungen

3. Schlussbemerkung

Die Prüfung wurde am um Uhr abgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift der Prüferin bzw. des Prüfers

Anhang 1

Muster 5 zu den VV zu Art. 78 BayHO
(VV Nr. 13 zu Art. 78 BayHO)

N i e d e r s c h r i f t
über die Prüfung der Kreditkartenabrechnungen

Bezeichnung der Dienststelle:	
Kreditkarteninhaber/-inhaber:	
Kreditkartennummer:	
<input type="checkbox"/> Vorschussbuchungsstelle der Kreditkarte¹ <input type="checkbox"/> PK-Nummer/Haushaltsstelle²	
Anordnungsstellenummer der Kreditkarte	

1. Allgemeines:

- 1.1 Diese Prüfung umfasst den Zeitraum vom _____ bis _____.
- 1.2 Die Prüfung begann am _____ um _____ Uhr.
- 1.3 Die Prüfung wurde durchgeführt von _____.
- 1.4 Die letzte Prüfung fand am _____ statt und umfasste den Zeitraum vom _____ bis _____.
- 1.5 Die in der Niederschrift der letzten Prüfung enthaltenen Beanstandungen hinsichtlich der Eintragungen in die unter Nr. 2.1 zu führenden Liste wurden
 nicht berichtigt berichtigt ergänzt.³

2. Ergebnis der Prüfung:

- 2.1 Freihändige Vergaben ab 5 000 € (ohne Umsatzsteuer) wurden zwecks Nachprüfung der Vergabeentscheidung in die von der Dienststelle zu führende Liste eingetragen (Nr. 7.1.5 der Korruptionsbekämpfungsrichtlinie) Ja Nein Keine Fälle
- 2.2 Die Kreditkartenabrechnung(en) wurde(n) mit den jeweils einschlägigen Haushaltsstellen versehen. Ja Nein
- 2.3 Die Kreditkartenabrechnung(en) wurde(n) binnen einer Woche nach Erhalt von der Kreditkarteninhaberin/vom Kreditkarteninhaber an die für die Abrechnung zuständige Stelle übermittelt. Ja Nein
- 2.4 Die Abrechnung der Kreditkarten durch die für die Abrechnung der Kreditkarten zuständigen Stelle bei der einschlägigen Vorschussbuchungsstelle ist unverzüglich nach Übermittlung der Abrechnung durch die Kreditkarteninhaberin/den Kreditkarteninhaber erfolgt. Ja Nein siehe Nr. 2.9

¹ Auswahl bitte ggf. anpassen.

² Die Angabe der PK-Nummer/Haushaltsstelle ist nur noch bei **Bestandsfällen** zulässig.

³ Zutreffendes bitte ankreuzen.

- 2 -

2.5 Die Abrechnung der Kreditkarte erfolgt ausschließlich auf der o.g. Haushaltsstelle Ja Nein⁴

2.6 Guthaben in der Kreditkartenabrechnung

2.6.1.Kein Guthaben vorhanden

2.6.2.Guthaben in der Kreditkartenabrechnung wurden unter Berücksichtigung des Bruttonachweises (Art. 35 BayHO und die Verwaltungsvorschriften hierzu) gebucht. Ja Nein⁵

2.7 Fehlbuchungen

2.7.1.Keine Fehlbuchungen vorhanden.

2.7.2.Fehlbuchungen wurden aufgeklärt und berichtigt. Ja Nein⁶

2.8 Die Kreditkarte wurde im Prüfungszeitraum nicht verwendet. ⁷

2.9 Sonstige Anmerkungen beziehungsweise Auffälligkeiten:

3. Schlussbemerkung:

Die Prüfung wurde am _____ um _____ Uhr abgeschlossen.

_____ , _____

Unterschrift der Prüferin/des Prüfers

⁴ Diese Kreditkarten sind auf Vorschussbuchungsstellen umzustellen.

⁵ Falls nein und Guthaben auf der Kreditkartenabrechnung vorhanden sind, ist unter Nr. 2.9 zu erläutern, weshalb diese nicht gebucht worden sind.

⁶ Falls nein und Fehlbuchungen vorhanden sind, ist unter Nr. 2.9 zu erläutern, weshalb diese nicht aufgeklärt/berichtigt worden sind.

⁷ Unter Nr. 2.9 ist zu erläutern, weshalb die Kreditkarte ggfs. dennoch benötigt wird.

Anhang 2

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.	
				TL-Nr.	
Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen			Haushaltsjahr	15	Fällig am
01	Buchungsstelle	-17-			
01	Budget	-10-			
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-			
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.:		
05	Anordnungsbetrag (Euro)	-13-			
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-			
08	Straße, Haus-Nr.	-35-			
09	Postleitzahl, Ort	-32-			
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts		
10	Art der Zahlung	-1-	11		
		1 = bar, 3 = Lastschrifteinzug d. Empf. 5 = Verrechnung			
12	BIC	-8/11-			
13	IBAN des Empfängers	-10/34-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (z. B. Rechnungsdatum, -Nr.)	-27-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-			
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-			
22	Abschlagsschlüssel	-1-	In einer KA darf entweder nur eine Abschlagsaus- oder eine Schlusszahlung angeordnet werden.		
		1 = 1. Abschl.-Ausz., 2 = weitere Abschl.-Ausz., 9 = Schlusszahlung			
03	PK-Nr. – Abschl.-Nr. (Hj. u. HÜL-A-Nr. d. 1. Abschl.-Kassenanordnung)	-12-			
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abgerechneten Abschlagsauszahlungen (Euro)	-13-			
24	Umsatzsteuer EG-Binnenmarkt (%)	-5-			
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)				
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –	-13-			
45	Referenz	-20-			

Anordnungsbetrag in Worten (ab 1 000 Euro)

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)

..... Anlagen

Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO) Eingetragen im Best.-verz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr. Unterschrift:	Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): 1. Geprüft 2. Auszahlen/zu verrechnen mit Bh Buchungsstelle ASt-Nr. *) SB _____ Namensz.: _____ *) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite		
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)					
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuführen und zu buchen. Ort, Datum					
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)					
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der Ort, Datum Unterschrift:	Ausgezahlt durch am <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug <input type="checkbox"/> Überweisung Kreditinstitut Unterschrift:	Eingangsstempel der Kasse			

Muster 30 EDVBK (Papier weiß/Druck schwarz)

Anhang 2

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)		
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis	-3-
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 EUR)		

Abrechnung der Abschlagsauszahlungen (Aufgliederung zu Feld-Nr. 23 – ggf. gesondertes Blatt beifügen –			
Lfd. Nr.	Auszahlungsanordnungen		Bemerkungen
	Datum	Betrag (Euro)	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
Summe:		0,00	

Ggf. Fortsetzung der Begründung von Vorderseite:

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)		
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis	-3-
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 EUR)		

Anhang 2

Anordnende Stelle		Auszahlungsanordnung für				Beleg-Nr.					
		An die (Bezeichnung der Kasse)				TL-Nr.					
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	08	Straße, Haus-Nr.	-35-	09	Postleitzahl, Ort	-32-			
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-									
11	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts		12	BIC	-11-	13	IBAN	-34-			
01	Buchungsstelle	-17-	01	Budget	-10-	02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-			
05	Betrag (Euro)		10	Art d..Zahlg	21	Verrechnungsbetrag	-13-	04	HÜL-A-Nr.	-6-	Namensz.
14	Verwendungszweck für Empfänger	-27-	14	Verwendungszweck (Fortsetzung)	-27-	14	Verwendungszweck (Fortsetzung)	-27-			
22	Abschlags-Schl.	1 = 1. Abschlagsauszahlung, 2 = weitere Abschlagszahlung 9 = Schlusszahlung	03	Abschlags-Nr.	-7-	23	Summe d. abger. Abschlagsz. (Euro)				
Haushaltsjahr		15	Fällig am	Betrag in Worten (ab 1 000 Euro)							
Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)											
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis					-3-					
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 EUR)											
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig						Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art. 79 BayHO): 1. Geprüft 2. Auszuzahlen/zu verrechnen mit:					
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)											
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.						Bh	Buchungsstelle	AST-Nr.			
Ort, Datum											
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)						*)					
						SB _____ Namensz.: _____					
						*) Ggf Fortsetzung auf der Rückseite					
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der			Ausgezahlt durch			am			Eingangsstempel der Kasse		
Ort, Datum			<input type="checkbox"/> Verrechnung			_____					
Unterschrift:			<input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug			_____					
			<input type="checkbox"/> Überweisung			Kreditinstitut					
						Unterschrift:					

Muster 33 EDV/BK (Papier weiß/Druck schwarz)

Anhang 2

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.	
				TL-Nr.	
		Haushaltsjahr	15	fällig am	
Auszahlungsanordnung für Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr		01	Buchungsstelle	-17-	
04	HÜL-A/E-Nr. - -6- Namenszeichen	01	Budget	-10-	
05	Anordnungsbetrag (Euro) Betrag in fremder Währung	02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
07	Empfänger (Name, Vorname) -35-	Bezeichnung der Währung		113	ISO-Währungscode -3-
07	Empfänger (Name, Vorname) (Fortsetzung) -35-	11	Bank des Empfängers	-35-	
08	Straße, Haus-Nr. -35-	11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-	
09	Postleitzahl, Ort -32-	11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-	
14	Verwendungszweck für Empfänger -35-	11	Bank des Empfängers (Fortsetzung)	-35-	
14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -35-	12	Bankleitzahl	-8-	
14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -35-	13	Konto-Nr. des Empfängers/IBAN	-35-	
14	Verwendungszweck (Fortsetzung) -35-	114	Ländersch. Empfänger -2-	115	Ländersch. Bank -2-
03	PK-Nr./Abschlags-Nr. -12-	116	BIC -11-	117	Überweisungsart -2-
22	Abschlagsschlüssel -1-	118	Kennzeichen laut Leistungsverzeichnis -3-	119	Gebührenregelung -2-
23	Bei Schlusszahlung: Summe der abger. Abschlagszahlungen (Euro) -13-	120	Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut	-35-	
20	Sonstige Anordnungen	120	Zusätzliche Weisungen für das Kreditinstitut (Fortsetzung)	-35-	
45	Referenz -20-	24	Umsatzsteuer (%)	-5-	
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)					
Anordnungsbetrag sowie Währung in Worten *****					
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)					
..... Anlagen					
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO): Eingetragen im		Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO):	
Unterschrift (VV Nm. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)		Best.-verz. Nr.		1. Geprüft	
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuführen und zu buchen.		Materialverz. Nr.		2. Auszuführen/zu verrechnen mit	
Ort, Datum	 Verz. Nr.		Bh. Buchungsstelle AST-Nr.	
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)	 Verz. Nr.		*)	
		Unterschrift		SB _____ Namensz.: _____	
				*) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar		Ausgezahlt durch am		Eingangsstempel der Kasse	
<input type="checkbox"/> durch Scheck der		<input type="checkbox"/> Verrechnung			
Ort, Datum		<input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug			
Unterschrift:		<input type="checkbox"/> Überweisung			
		Kreditinstitut			
		Unterschrift:			

Muster 35 EDVBK (Papier weiß/Druck schwarz)

Anhang 2

Anordnende Stelle		An die (Bezeichnung der Kasse)		Beleg-Nr.	
				TL-Nr.	
Sammel-Auszahlungsanordnung für einmalige Auszahlungen			Haushaltsjahr	15	Fällig am
01	Buchungsstelle	-17-			
01	Budget	-10-			
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-			
04	HÜL-A/E-Nr.	-6-	Namensz.:		
05	Anordnungsbetrag (Euro) – Gesamtbetrag der anl. Empfängerliste	-13-			
25	Anzahl der Empfänger in der anliegenden Empfängerliste	-3-			
10	Art der Zahlung	1 = bar	-1-		
14	Verwendungszweck für Empfänger	<small>– nur wenn für alle Empfänger einheitlich –</small>	Nur bei Verwendung von Muster 42 ausfüllen!	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger	(Fortsetzung)		-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger	(Fortsetzung)		-27-	
45	Referenz	-20-			
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)				
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –		-13-		
Anordnungsbetrag in Worten (ab 1 000 Euro)					
Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)			Lfd. Nr. der Empfängerliste Muster 41		
			von _____ bis _____		
..... Anlagen			Zusammenstellung der Blattsummen (Muster 42)		
			_____ Euro Blatt 1		
			_____ Euro Blatt 2		
			_____ Euro Blatt 3		
			_____ Euro Blatt 4		
			_____ Euro Blatt 5		
			_____ Euro Blatt 6		
			_____ Euro Blatt 7		
			_____ Euro Blatt 8		
			0,00 Euro Anordnungsbetrag		
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig		Vermerke (VV zu Art. 73 BayHO): Eingetragen im Best.-verz. Nr. Materialverz. Nr. Verz. Nr. Verz. Nr.		Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO): 1. Geprüft 2. Auszahlen/zu verrechnen mit Bh Buchungsstelle ASt-Nr. _____ _____ _____ *) _____	
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO) Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen. Ort, Datum	 Unterschrift		SB _____ Namensz.: _____ *) Ggf. Fortsetzung auf der Rückseite	
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)				Eingangsstempel der Kasse	
Betrag erhalten <input type="checkbox"/> in bar <input type="checkbox"/> durch Scheck der		Ausgezahlt durch _____ am _____ <input type="checkbox"/> Verrechnung <input type="checkbox"/> Lastschrifteinzug <input type="checkbox"/> Überweisung Kreditinstitut			
Ort, Datum Unterschrift:		Unterschrift:			

Muster 40 EDVBK (Papier weiß/Druck blau)

Anhang 2

EMPFÄNGERLISTE (Anlage zu Muster 40) *) Nur wenn nicht bereits in Muster 40 angegeben. **) Nur von der Kasse auszufüllen			Empfängerliste nicht zu verwenden bei 1. Abschlagsauszahlungen / Schlusszahlungen 2. Lastschriftinzug 3. Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr 4. Verrechnungen			5. Steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerben im EG-Binnenmarkt						
01	Buchungsstelle	-17-	01	Budget	-10-	02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	04	HÜL-A/E Nr.	-6-	Blatt
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)									
13	IBAN	-34-										
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)									
13	IBAN	-34-										
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)									
13	IBAN	-34-										
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)									
13	IBAN	-34-										
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)		21	Verrechnungsbetrag (Euro) **)					
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *)								-27-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)								-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis								-3-
12	BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)									
13	IBAN	-34-										
Blattsumme:												(nur auszufüllen, wenn sich auf der Rückseite keine Einträge befinden)

Muster 42 EDVBK (Papier weiß/Druck rot)

Anhang 2

*) Nur wenn nicht bereits in Muster 40 angegeben.						Blatt	
**) Nur von der Kasse auszufüllen							
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro)**)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)			-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis			-3-
12	BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)				
13	IBAN	-34-					
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro)**)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)			-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis			-3-
12	BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)				
13	IBAN	-34-					
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro)**)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)			-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis			-3-
12	BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)				
13	IBAN	-34-					
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	05	Betrag (Euro)	21	Verrechnungsbetrag (Euro)**)	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *)			-27-
09	Postleitzahl, Ort	-35-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)			-27-
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	14	Verwendungszweck für Empfänger *) (Fortsetzung)			-27-
11	Kurzbezeichnung des Kreditinstitutes		118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis			-3-
12	BIC	-11-	Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 Euro)				
13	IBAN	-34-					
Blattsumme:							

Muster 42 EDVBK (Papier weiß/Druck rot)

Anhang 2

	Anordnende Stelle	An die (Bezeichnung der Kasse)	PK-Nr.
			TL-Nr.
36	Auszahlungsanordnung für wiederkehrende Auszahlungen	Nr. -3-	
03	Personenkonto-Nr. – nur bei Änderungsanordnung –	-12-	
27	Gilt ab – für Anordnungen mit Ausnahme der Beträge –	-6-	
01	Buchungsstelle	-17-	
01	Budget	-10-	
02	Anordnungsstellen-Nr.	-14-	
04	HÜL-A-Nr.	-6-	Namensz.:
28	Vorausgehender Einmalbetrag (Euro)	-10-	
15	_____ fällig am	-6-	
29	Laufender (Teil-)Betrag (Euro)	-10-	
30	_____ fällig erstmals am	-6-	
31	_____ fällig jeweils (1 = mtl., 2 = ¼-jährl., 3 = ½-jährl., 4 = jährl., 5 = 2-mtl., 6 = 2-jährl., 7 = 3-jährl.)	-1-	
32	_____ fällig letztmals am/bis auf weiteres (= 99)	-6-	
33	Nachfolgender Einmalbetrag (Euro)	-10-	
15	_____ fällig am	-6-	
07	Empfänger (Name, Vorname)	-35-	
08	Straße, Haus-Nr.	-35-	
09	Postleitzahl, Ort	-32-	
114	Länderschlüssel Empfänger	-2-	Kurzbezeichnung d. Kreditinstituts
10	Art der Zahlung <small>1 = bar, 3 = Lastschriftinzug d. Empf. 5 = Verrechnung</small>	-1-	11
12	BIC	-8/11-	
13	IBAN des Empfängers	-10/34-	
14	Verwendungszweck für Empfänger	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
14	Verwendungszweck für Empfänger (Fortsetzung)	-27-	
35	Art des Personenkontos	-3-	
20	Sonstige Anordnungen (z. B. Verrechnung mit Buchungskennzeichen und Betrag)		
21	Verrechnungsbetrag (Euro) – nur von der Kasse auszufüllen –	-13-	
45	Referenz	-20-	
	Laufender (Teil-)Betrag in Worten		

Ergänzende Felder für SEPA-Zahlungen (ohne Inlandsüberweisungen)		
118	Kennzahl laut Leistungsverzeichnis	-3-
Nähere Angaben über den Zahlungszweck (nur für Zahlungen über 50 000 EUR)		

Begründung der Ausgabe, soweit erforderlich (VV Nr. 5 zu Art. 70 BayHO)	
..... Anlagen	
Sachlich richtig – und – Rechnerisch richtig	Prüfungsvermerk (VV Nr. 8.1 zu Art.79 BayHO): Geprüft und zum Soll zu stellen
Unterschrift (VV Nrn. 6 bis 9 und 10.4 zu Art. 70 BayHO)	SB _____ Namensz.: _____
Der Betrag ist, wie oben angegeben, auszuzahlen und zu buchen.	
Ort, Datum	Eingangsstempel der Kasse
Unterschrift des Anordnungsbefugten (VV Nr. 10 zu Art. 70 BayHO)	

Muster 50 EDVBK (Papier hellblau/Druck schwarz)

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.